In der Senatssitzung am 16. Juni 2020 beschlossene Fassung

Senatskanzlei
Senator für Finanzen

05.06.2020

Vorlage für die Sitzung des Senats am 16.06.2020
„Bremen-Fonds zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie“
„Vorschlag zur weiteren Umsetzung und Konkretisierung“

A. Problem

Der Senat hat am 28.04.2020 die Einrichtung eines „Bremen-Fonds“ zur Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Corona-Pandemie im Land Bremen mit einem Volumen von zunächst 1,2 Mrd. Euro (900 Mio. Euro Land/ 300 Mio. Euro Stadt) beschlossen.

Der Senat hat zudem die Senatskanzlei und den Senator für Finanzen gebeten, gemeinsam mit den Fachressorts kurzfristig einen Arbeitsprozess zur weiteren inhaltlichen und strategischen Ausgestaltung – auch in Bezug auf das Pariser Klimaschutzziel - des „Bremen-Fonds“ vorzubereiten sowie einen Vorschlag zum weiteren Verfahren zur Steuerung der Mittelabflüsse im Haushaltsvollzug vorzulegen. Hierzu soll eine Staatsrätelenkungsgruppe einberufen werden.

B. Lösung

Die Senatskanzlei und der Senator für Finanzen haben gemeinsam das als Anlage beigefügte Konzeptpapier als Verfahrensvorschlag für die weitere inhaltliche Ausgestaltung und Konkretisierung des Bremen-Fonds erarbeitet. Dies wurde in der Staatsräte-Runde am 25.05.2020 erörtert.

In den Haushaltsentwürfen 2020/2021, die der Senat am 19.05.2020 beschlossen und an die Bremische Bürgerschaft übermittelt hat, ist die haushaltstechnische Umsetzung des Bremen-Fonds als eigener Produktplan 95, Bremen-Fonds, erfolgt, in dem zur Gewährleistung der Handlungsfähigkeit zunächst eine globale Ausgabeermächtigung über 1,2 Mrd. € (900 Mio. € Land, 300 Mio. € Stadt) veranschlagt wurde, die bedarfsgerecht im Haushaltsvollzug in Anspruch genommen werden kann. Die Entscheidung über die Mittelfreigabe erfolgt durch die vorgesehenen Gremien (Senat und Haushalts- und Finanzausschuss). Bereits vom Senat bzw. HaFA beschlossene

coronabedingte Maßnahmen werden zuerst aus dem Mittelfonds finanziert (per Nachbewilligung im Vollzug). Hierbei handelt es sich derzeit um Maßnahmen mit einem Volumen von bis zu rd. 166 Mio. € Budgetrahmen (Stand 10.06.2020, davon rd. 162,5 Mio. € Land, rd. 3,4 Mio. € Stadt, siehe Anlage 1 zum Konzeptpapier). Die jeweiligen Haushaltsstellen wurden in den neuen Produktplan verortet.

Die Verteilung der weiteren Mittel soll im Vollzug der Haushalte auf Basis von Senatsvorlagen der Fachressorts zu konkreten Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen vorgenommen werden.

Die **wesentlichen Inhalte aus dem Konzeptpapier** werden nachfolgend zusammenfassend dargestellt:
Die inhaltliche Grundausrichtung des Bremen-Fonds ergibt sich aus der Vorlage zur Schaffung eines Bremen-Fonds für den Senat am 28.04.2020. Demnach dient der „Bremen-Fonds“ zum einen der Finanzierung der bereits erfolgten sowie ggfs. erforderlicher weiterer kurzfristiger Unterstützungsmaßnahmen, er soll darüber hinaus aber auch mittel- und langfristige Maßnahmen zur Verhinderung der Destabilisierung und zur nachhaltigen Stabilisierung der Wirtschafts- und Sozialstruktur im Bundesland Bremen ermöglichen.
Generelles Ziel des „Bremen-Fonds“ ist es somit, geeignete Rahmenbedingungen zu ermöglichen, um die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Gesundheitsversorgung, Gesellschaft, Wirtschaft und Arbeitsmarkt, auf Versorgungssicherheit, ökologische Fragen und kritische Infrastrukturen zu beherrschen. Mit dem „Bremen-Fonds“ werden die für die Bewältigung der Corona-Folgen erforderlichen Maßnahmen in den folgenden Bereichen finanziert (Schwerpunktbereiche):

1. Kurzfristige aktuelle Maßnahmen zur unmittelbaren Krisenbekämpfung
2. Kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verhinderung struktureller Einbrüche in Wirtschaft und Gesellschaft
3. Kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verhinderung sozialer Verwerfungen
4. Mittel- und langfristige Maßnahmen zur Unterstützung des gesellschaftlichen Neustarts nach der Krise

Als generelle Anforderungen für die weitere Konkretisierung und Verfahrensgestaltung ist zu beachten, dass Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV eine Ausnahme innerhalb der Schuldenbremse und somit eine Zulässigkeit der Kreditfinanzierung „im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage beeinträchtigen“ vorsieht. Mit der

geplanten Inanspruchnahme des Ausnahmetatbestands innerhalb der Schuldenbremse sind besondere Dokumentations- und Darlegungspflichten verbunden, um die Verfassungsmäßigkeit der Haushalte zu gewährleisten. Die Darlegungs- und Begründungslast ist hoch, weil eine Ausnahme in Anspruch genommen werden soll. Das bedeutet: Die konkreten Maßnahmen, die aus dem Bremen-Fonds kreditfinanziert werden, müssen im kausalen – unmittelbaren oder mittelbaren - Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen und zur Bewältigung der Pandemie bzw. deren Folgen erforderlich sowie plausibel hergeleitet sein. Nur Maßnahmen, die eindeutig und nachweisbar zur Bewältigung der Pandemie bzw. deren Folgen erforderlich sind, können innerhalb des Bremen-Fonds kreditfinanziert werden. Die Maßnahmen müssen insofern einen Schadensbewältigungscharakter i.S. einer Schadensbeseitigung, -minderung oder -vermeidung aufweisen. Vorrangig vor Mitteln des Bremen-Fonds sind EU- und Bundesmittel zu nutzen sowie ggfs. entsprechende Kofinanzierungen bereitzustellen.

.

Im Konzeptpapier sind daher folgende anzuwendende **Prüfkriterien zur Finanzierbarkeit von Maßnahmen aus dem Bremen-Fonds** verständigt worden:

- Welchem Schwerpunktbereich aus dem Bremen-Fonds (1-4) ist die Maßnahme zuzuordnen?
- Hat die Maßnahme einen eindeutigen und nachweisbaren **Bezug zur Corona-Pandemie** (Kausalität, Ursächlichkeit, unmittelbar für die Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. mittelbar für die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie)?
- Ist die Maßnahme **erforderlich zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen?** Dazu als Orientierung [Ergänzungskriterium]: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen auch in anderen Bundesländern?
- Besitzt die Maßnahme einen **Schadensbewältigungscharakter?** Dazu als Orientierung: Handelt es sich um vorrangig temporär erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung/Minderung/Vermeidung von Schäden/negativen Folgen der Corona-Pandemie?
- Bestehen **keine anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten**, insb. über entsprechende EU- und Bundesmittel**?**
- Darstellung der **Klimaverträglichkeit** [Ergänzungskriterium]
- Darstellung der **Betroffenheit der Geschlechter** [Ergänzungskriterium]

Der Senator für Finanzen hat für das Anmeldeverfahren ein Musterformblatt entwickelt (s. Anlage 3 zum Konzeptpapier). Geplante Maßnahmen und damit verbundene Mittelanmeldungen auf den Bremen-Fonds sind im Rahmen einer Senatsvorlage durch das jeweilige Ressort darzulegen und zu begründen. Den Vorlagen sind die entsprechenden Musterformblätter als Anlage beizufügen. Im Musterformblatt wird zwischen Standardfeldern, welche bei allen Maßnahmen zwingend auszufüllen sind, und Ergänzungsfeldern, welche zwecks Verfahrensökonomie bei akuten kurz- bis mittelfristigen Maßnahmen optional freigelassen werden können, differenziert. Die Entscheidung über die Mittelvergabe obliegt dem Senat sowie dem Haushalts- und Finanzausschuss.
Insbesondere für Grundsatzfragen, ressortübergreifende Themenstellungen und konzeptionelle Richtungsentscheidungen z.B. zu den mittel- bis langfristigen Maßnahmen können zusätzliche gesonderte Sitzungen der Staatsräte in Form der Staatsrätelenkungsgruppe einberufen werden.
Die Vorbereitung der Beratungen in der Staatsrätelenkungsgruppe erfolgt durch eine Abteilungsleitungsrunde, in der aus allen Ressorts, der ZGF und dem Magistrat jeweils eine zu benennende Abteilungsleitung vertreten sein soll. Die Geschäftsführung der Abteilungsleitungsrunde wird durch den Senator für Finanzen wahrgenommen.
Während die kurz- und mittelfristigen Maßnahmen der Schwerpunktbereiche 1 bis 3 der unmittelbaren Notsituation geschuldet ebenso zeitnah eingeleitet und beschlossen wurden und werden, bedarf es für die strukturwirksamen Maßnahmen insbesondere des Schwerpunktbereichs 4 (mittel- und langfristige Maßnahmen zur Unterstützung des gesellschaftlichen Neustarts nach der Krise) eines intensiveren Vorlaufs der Bewertung und der Auswahl besonders geeigneter und wirkungsvoller Maßnahmen. Die hier erforderlichen Aktivitäten sollen der nachhaltigen und zukunftsfähigen Stabilisierung und Gestaltung von Gesellschaft, Wirtschaft und Infrastrukturen dienen, weitere Pandemiewellen handhabbar machen und einen Neustart nach der Pandemie ermöglichen.
Dabei sind die Besonderheiten der Bremer und Bremerhavener Sozial- und Wirtschaftsstruktur zielgerichtet und präzise auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Betroffenheit der Geschlechter zu adressieren: hierzu zählen u.a.

- die ausgeprägte Industrie-, Hafen- und Exportorientierung der bremischen Wirtschaft;
- die intensive wechselseitige Orientierung von Wirtschaft und Wissenschaft;
- die exzellente Wissenschaftsstruktur auf der einen Seite, die großen Herausforderungen im schulischen Bildungsbereich auf der anderen Seite;
- die hohe Zahl Alleinerziehender;
- die sehr ausgeprägte soziale Spaltung mit räumlichen Konzentrationen in

einzelnen Stadtteilen und Quartieren;
- die hohe Zahl von Arbeitslosen und Transferleistungsbeziehern;
- die hohe öffentliche Verschuldung.

Die hierauf abzielenden strukturwirksamen Maßnahmen des Bremen-Fonds dienen somit der regional angepassten Ergänzung und nötigen Profilierung der generellen Unterstützung durch Bund und EU, deren Möglichkeiten zunächst auszuschöpfen sind. Mit den Mitteln des Bremen-Fonds sollen auch die ggf. erforderlichen bremischen Komplementärfinanzierungen an Konjunkturprogrammen des Bundes bzw. der EU abgesichert werden.

Es soll eine externe gutachterliche Unterstützung bei der Programmierung geeigneter mittel- bis langfristiger Maßnahmen erfolgen, wobei stets zu beachten ist, dass alle aus dem Bremen-Fonds finanzierten Maßnahmen der Überwindung der Corona-Krise dienen müssen.
Im Wesentlichen geht es um folgende Fragestellungen:

1. Einschätzung der sozio-ökonomischen Ausgangslage des Landes Bremens mit Blick auf die Corona-Folgen-Bewältigung
2. Einschätzung der Passfähigkeit der überregionalen Unterstützungsmaßnahmen, konjunkturellen Maßnahmen sowie Transformationsprogramme von Bund und EU für die spezifisch bremischen Herausforderungen
3. Zwischenfazit: Benennung verbleibender relevanter Förder- und Unterstützungs-lücken
4. Darauf aufbauende Entwicklung von Kriterien für strukturwirksame bremische Maßnahmen für Wirtschaft und Gesellschaft in den benannten Unterstützungslücken; hierbei sind die Aspekte der Klimaverträglichkeit und der unterschiedlichen Betroffenheit der Geschlechter zu berücksichtigen.
5. Unter Anwendung dieser Kriterien Entwicklung von Vorschlägen für geeignete Maßnahmenfelder bzw konkrete Maßnahmenvorschläge zur nachhaltigen und zukunftsfähigen Stabilisierung des Landes Bremens;

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme des Ausnahmetatbestands der Schuldenbremse sind dabei jeweils intensiv zu berücksichtigen.
Analog zur Vorgehensweise bei den Kosten der Flüchtlingsmigration 2016/2017 sollen zudem durch ein externes rechtswissenschaftliches Gutachten die Vorgaben zur Vereinbarkeit von insbesondere mittel- bis langfristigen Maßnahmen mit den Ausnahmetatbeständen im Rahmen der Schuldenbremse und des

Sanierungshilfengesetzes überprüft und die entsprechenden Dokumentations- und Darlegungspflichten (auch in Richtung des Stabilitätsrates) dargestellt werden. Beide Gutachten sollen als Rahmensetzung für die Ausgestaltung der mittel- und langfristigen Maßnahmen dienen und werden kurzfristig beauftragt. Die Ergebnisse sollen möglichst bis Ende August 2020 vorliegen.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Vorlage hat keine finanz-/personalwirtschaftlichen Auswirkungen, da es sich im Wesentlichen um Verfahrensregelungen handelt. Bei der Mittelfreigabe im Vollzug ist insbesondere zu beachten, dass sämtliche aus dem Bremen-Fonds (kredit-)finanzierte Maßnahmen die künftigen Haushalte über die vorgeschlagene Tilgungsdauer von 30 Jahren belasten werden. Die zu erbringende Tilgung wird zusätzliche Konsolidierungsanstrengungen in den Folgejahren erfordern.

Die Kosten für die Beauftragung der Gutachten zur Ausgestaltung der mittel- bis langfristigen Maßnahmen sowie des Rechtsgutachtens zum Ausnahmetatbestand der Schuldenbremse belaufen sich voraussichtlich auf insges. bis zu 90 T €. Die Mittel sind im Zusammenhang mit der weiteren Ausgestaltung des Bremen-Fonds zur Bewältigung der Corona-Pandemie erforderlich, um den gesellschaftlichen Neustart nach der Krise zu ermöglichen. Die Finanzierung soll aus dem Bremen-Fonds im Produktplan 95, Bremen-Fonds, im Landeshaushalt erfolgen.

Genderaspekte werden durch das vorgeschlagene weitere Vorgehen, insbesondere das in der Anlage enthaltene Prüfraster sowie die Aufgabenstellung der vorgesehenen gutachterlichen Begleitung berücksichtigt.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmung der hier beschriebenen Verfahrensvorgaben mit allen Ressorts und mit dem Magistrat Bremerhaven ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung des Senats geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt dem beschriebenen und in dem anliegenden Konzeptpapier der Senatskanzlei und des Senators für Finanzen detailliert dargestellten Vorschlag zur weiteren Umsetzung und Konkretisierung des Bremen-Fonds zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie zu.
2. Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche aus dem Bremen-Fonds im Vollzug nach entsprechenden Gremienbeschlüssen kreditfinanzierten Maßnahmen die künftigen Haushalte über die vorgeschlagene Tilgungsdauer von 30 Jahren beginnend ab 2024 belasten und zusätzliche Konsolidierungsanstrengungen bei allen Ressorts erfordern werden.
3. Der Senat bittet die Senatskanzlei, kurzfristig ein externes Gutachten zu beauftragen, das wissenschaftlich hergeleitet mittel- und langfristige Maßnahmenfelder beschreibt, die die bremische Wirtschaft und Gesellschaft nachhaltig aus der Krise führen können.
4. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, kurzfristig ein externes rechtswissenschaftliches Gutachten zu beauftragen, mit dem die Vorgaben zur Vereinbarkeit von insbesondere mittel- bis langfristigen Maßnahmen mit den Ausnahmetatbeständen im Rahmen der Schuldenbremse und des Sanierungshilfengesetzes überprüft, und die entsprechenden Dokumentations- und Darlegungspflichten (auch in Richtung des Stabilitätsrates) dargestellt werden.
5. Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass die Ergebnisse dieser beiden Gutachten als Rahmensetzung für die Ausgestaltung der mittel- und langfristigen Maßnahmen dienen sollen. Die Ergebnisse der beiden Gutachten sollen möglichst bis Ende August 2020 vorliegen. Die Finanzierung der Gutachten in Höhe von bis zu 90 T € soll aus dem Bremen-Fonds im Produktplan 95, Bremen-Fonds, im Landeshaushalt erfolgen.
6. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, den hier dargestellten Vorschlag zur weiteren Umsetzung und Konkretisierung des Bremen-Fonds an den Haushalts- und Finanzausschuss für die Haushaltsberatungen 2020/2021 zuzuleiten und die erforderlichen Beschlüsse zur Finanzierung der Gutachten einzuholen.

Anlage zur Senatsvorlage vom 16.06.2020

SK / SF

Bremen-Fonds zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie: Vorschlag zur weiteren Umsetzung und Konkretisierung

Ausgangslage

Der Senat hat am 28.4.2020 die Einrichtung eines „Bremen-Fonds“ zur Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Corona-Pandemie im Land Bremen mit einem Volumen von zunächst 1,2 Mrd. Euro (900 Mio. Euro Land/ 300 Mio. Euro Stadt) beschlossen.
Der Senat hat zudem die Senatskanzlei und den Senator für Finanzen gebeten, gemeinsam mit den Fachressorts kurzfristig einen Arbeitsprozess zur weiteren inhaltlichen und strategischen Ausgestaltung – auch in Bezug auf das Pariser Klimaschutzziel - des „Bremen-Fonds“ vorzubereiten sowie einen Vorschlag zum weiteren Verfahren zur Steuerung der Mittelabflüsse im Haushaltsvollzug vorzulegen. Hierzu soll eine Staatsrätelenkungsgruppe einberufen werden, an der alle Ressorts, die ZGF und der Magistrat beteiligt sind.

Inhaltliche Grundausrichtung des Bremen-Fonds

Der „Bremen-Fonds“ dient zum einen der Finanzierung der bereits erfolgten sowie ggfs erforderlicher weiterer kurzfristiger Unterstützungsmaßnahmen, er soll darüber hinaus aber auch mittel- und langfristige Maßnahmen zur Verhinderung der Destabilisierung und zur nachhaltigen Stabilisierung der Wirtschafts- und Sozialstruktur im Bundesland Bremen ermöglichen. Ein gesellschaftlicher Neustart nach der Pandemie bietet auch die Chance, die ökologische Krise zu bewältigen, den sozialen Zusammenhalt zu stärken, soziale Ungleichheit zu bekämpfen, für mehr Geschlechtergerechtigkeit zu sorgen sowie neue Rahmenbedingungen für die gute ökonomische Entwicklung des Landes zu schaffen. Eine nachhaltige Stabilisierung von Wirtschaft und Gesellschaft kann nur gelingen, wenn sie klimaverträglich ist.
Generelles Ziel des „Bremen-Fonds“ ist es somit, geeignete Rahmenbedingungen zu ermöglichen, um die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Gesundheitsversorgung, Gesellschaft, Wirtschaft und Arbeitsmarkt, auf Versorgungssicherheit, ökologische Fragen und kritische Infrastrukturen zu beherrschen.

Mit dem „Bremen-Fonds“ werden die für die Bewältigung der Corona-Folgen erforderlichen Maßnahmen in den folgenden Bereichen finanziert (Schwerpunktbereiche):

1. Kurzfristige aktuelle Maßnahmen zur unmittelbaren Krisenbekämpfung:
Hierzu zählen neben der Finanzierung bereits laufender und ggf. noch erforderlicher Unterstützungsprogramme auch der Ausgleich von durch die Krise bedingten, nicht steuerlichen Mindereinnahmen des Staates, von steigenden Sozialleistungen, von zusätzlich entstandenen Kosten der Verwaltung, von Kosten- und Ausgabesteigerungen, von gesetzlich geregelten Ansprüchen sowie die Finanzierung der notwendigen Schutz- und Testkapazitäten (z.B. Corona-Ambulanzen) und vergleichbarer Bedarfe.

2. Kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verhinderung struktureller Einbrüche in Wirtschaft und Gesellschaft
Hierzu zählen sowohl Rettungsschirme für öffentliche Unternehmen, Maßnahmen für Zuwendungs- und Zuweisungsempfänger (wie in der Kultur), für Träger der freien Wohlfahrtspflege und für ehrenamtliches Engagement als auch Rettungsmaßnahmen für private Unternehmen, von Liquiditätshilfen über konjunkturelle Impulse bis hin zur öffentlichen Beteiligung an privaten Unternehmen aus bremischem Interesse und zur Vermeidung von Insolvenzen.

3. Kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verhinderung sozialer Verwerfungen
Hierzu zählen zum einen Unterstützungsmaßnahmen im Kontext KiTa und Schule, zum anderen unterstützende Arbeitsmarkt- und Ausbildungsprogramme sowie Maßnahmen vor Ort in den Quartieren; Anmietung, Erwerb und Betrieb zusätzlicher Unterkünfte zur Entlastung von Gemeinschaftsunterkünften; Maßnahmen zur Steigerung der gesellschaftlichen Teilhabe aller sozioökonomisch Benachteiligten, zur Milderung der Krisenfolgen bei in der Krise besonders betroffenen Gruppen sowie Unterstützung ehrenamtlichen Engagements und gemeinnützigen Vereinen, die im Zuge der Pandemie in Liquiditätsengpässe geraten sind.

4. Mittel- und langfristige Maßnahmen zur Unterstützung des gesellschaftlichen Neustarts nach der Krise
Die hier erforderlichen Aktivitäten dienen der nachhaltigen und zukunftsfähigen Stabilisierung von Gesellschaft und Wirtschaft. Hier gilt es, die in der Corona-Krise erkennbar gewordene Notwendigkeit einer nachhaltigen Modernisierung der öffentlichen Daseinsvorsorge und der regionalen Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur kraftvoll voranzutreiben.

Insofern zählen hierzu bspw. Maßnahmen zur krisenfesten Aufstellung der Digitalisierung im Lande Bremen, zur nachhaltigen Technologie-, Forschungs- und Innovationsförderung, zur dauerhaft tragfähigen Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur in den einzelnen Sektoren und Quartieren als auch bspw. eine hygienegerechte Neuaufstellung des ÖPNV, um die Beeinträchtigungen der Verkehrswende durch die Corona-Krise wieder zu überwinden. Darüber hinaus ist der erforderliche Ausbau des Krankenhaus- und öffentlichen Gesundheitswesens sicherzustellen.

Generelle Anforderungen für die weitere Konkretisierung

- Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV sieht eine Ausnahme innerhalb der Schuldenbremse und somit eine Zulässigkeit der Kreditfinanzierung vor „im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage beeinträchtigen“. Mit der geplanten Inanspruchnahme des Ausnahmetatbestands innerhalb der Schuldenbremse sind besondere Dokumentations- und Darlegungspflichten verbunden, um die Verfassungsmäßigkeit der Haushalte zu gewährleisten.
- Die Darlegungs- und Begründungslast ist hoch, weil eine Ausnahme in Anspruch genommen werden soll. Das bedeutet: Die konkreten Maßnahmen, die aus dem Bremen-Fonds kreditfinanziert werden, müssen im kausalen – unmittelbaren oder mittelbaren - Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen und zur Bewältigung der Pandemie bzw. deren Folgen erforderlich sowie plausibel hergeleitet sein. Nur Maßnahmen, die eindeutig und nachweisbar zur Bewältigung der Pandemie bzw. deren Folgen erforderlich sind, können innerhalb des Bremen-Fonds kreditfinanziert werden. Die Maßnahmen müssen insofern einen Schadensbewältigungscharakter i.S. einer Schadensbeseitigung, -minderung, oder -vermeidung aufweisen.
- Vorrangig vor Mitteln des Bremen-Fonds sind EU- und Bundesmittel zu nutzen sowie ggfs. entsprechende Kofinanzierungen bereit zu stellen.

Vorschlag zum weiteren Vorgehen/ Arbeitsprogramm für die Staatsräte-Lenkungsrunde

Nach der Verständigung in der Staatsrätelenkungsgruppe auf nachfolgend vorgeschlagene Prüfkriterien zur Finanzierbarkeit von Maßnahmen aus dem Bremen-Fonds sowie auf das Verfahren zur Anmeldung auf den Bremen Fonds sollen der Senat sowie der HaFA ebenfalls befasst werden.

1. *Verständigung über anzuwendende Prüfkriterien zur Finanzierbarkeit von Maßnahmen aus dem Bremen-Fonds:*
    - Welchem Schwerpunktbereich aus dem Bremen-Fonds (1-4) ist die Maßnahme zuzuordnen?
    - Hat die Maßnahme einen eindeutigen und nachweisbaren **Bezug zur Corona-Pandemie (Kausalität**, Ursächlichkeit, unmittelbar für die Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. mittelbar für die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie)?
    - Ist die Maßnahme **erforderlich zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen?** Dazu als Orientierung [Ergänzungskriterium]: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen auch in anderen Bundesländern?
    - Besitzt die Maßnahme einen **Schadensbewältigungscharakter?** Dazu als Orientierung: Handelt es sich um vorrangig temporär erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung/Minderung/Vermeidung von Schäden/negativen Folgen der Corona-Pandemie?
    - Bestehen **keine anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten,** insb. über entsprechende EU- und Bundesmittel?
    - **Darstellung der Klimaverträglichkeit** [Ergänzungskriterium]
    - Darstellung der **Betroffenheit der Geschlechter** [Ergänzungskriterium]

2. *Verständigung über Zuordnung bereits vom Senat beschlossener Maßnahmen und Aktivitäten zu den Schwerpunktbereichen 1-4 sowie Verfahren für kommende Maßnahmen:*

    - Erste Übersicht: Zuordnung beschlossener budgetierter Maßnahmen zu den Schwerpunktbereichen des Bremen-Fonds 1-4 (PPL 95), s. Anlage 1
    - Verfahren zur Steuerung der Mittelabflüsse im Haushaltsvollzug und zur Anmeldung auf den Bremen-Fonds, s. Anlage 2
    - Muster Anmeldebogen, s. Anlage 3

Während die kurz- und mittelfristigen Maßnahmen der Schwerpunktbereiche 1 bis 3 der unmittelbaren Notsituation geschuldet ebenso zeitnah eingeleitet und beschlossen wurden und werden, bedarf es für die strukturwirksamen Maßnahmen insbesondere des Schwerpunktbereichs 4 (mittel- und langfristige Maßnahmen zur Unterstützung des gesellschaftlichen Neustarts nach der Krise) eines intensiveren Vorlaufs der Bewertung und der Auswahl besonders geeigneter und wirkungsvoller Maßnahmen.

Die hier erforderlichen Aktivitäten sollen der nachhaltigen und zukunftsfähigen Stabilisierung und Gestaltung von Gesellschaft, Wirtschaft und Infrastrukturen dienen, weitere Pandemiewellen handhabbar machen und einen Neustart nach der Pandemie ermöglichen.
Dabei sind die Besonderheiten der Bremer und Bremerhavener Sozial- und Wirtschaftsstruktur zielgerichtet und präzise auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Betroffenheiten der Geschlechter zu adressieren: hierzu zählen u.a.

- die ausgeprägte Industrie-, Hafen- und Exportorientierung der bremischen Wirtschaft;
- die intensive wechselseitige Orientierung von Wirtschaft und Wissenschaft;
- die exzellente Wissenschaftsstruktur auf der einen Seite, die großen Herausforderungen im schulischen Bildungsbereich auf der anderen Seite;
- die hohe Zahl Alleinerziehender;
- die sehr ausgeprägte soziale Spaltung mit räumlichen Konzentrationen in einzelnen Stadtteilen und Quartieren;
- die hohe Zahl von Arbeitslosen und Transferleistungsbeziehern;
- die hohe öffentliche Verschuldung.

Die hierauf abzielenden strukturwirksamen Maßnahmen des Bremen-Fonds dienen somit der regional angepassten Ergänzung und nötigen Profilierung der generellen Unterstützung durch Bund und EU, deren Möglichkeiten zunächst auszuschöpfen sind. Mit den Mitteln des Bremen-Fonds sollen auch die ggf. erforderlichen bremischen Komplementärfinanzierungen an Konjunkturprogrammen des Bundes bzw. der EU abgesichert werden.

Es soll eine externe gutachterliche Unterstützung bei der Programmierung geeigneter mittel- bis langfristiger Maßnahmen erfolgen, wobei stets zu beachten ist, dass alle aus dem Bremen-Fonds finanzierten Maßnahmen der Überwindung der Corona-Krise dienen müssen.
Im Wesentlichen geht es um folgende Fragestellungen:

1. Einschätzung der sozio-ökonomischen Ausgangslage des Landes Bremens mit Blick auf die Corona-Folgen-Bewältigung
2. Einschätzung der Passfähigkeit der überregionalen Unterstützungsmaßnahmen, konjunkturellen Maßnahmen sowie Transformationsprogramme von Bund und EU für die spezifisch bremischen Herausforderungen
3. Zwischenfazit: Benennung verbleibender relevanter Förder- und Unterstützungs-lücken
4. Darauf aufbauende Entwicklung von Kriterien für strukturwirksame bremische

Maßnahmen für Wirtschaft und Gesellschaft in den benannten Unterstützungslücken; hierbei sind die Aspekte der Klimaverträglichkeit und der unterschiedlichen Betroffenheit der Geschlechter zu berücksichtigen.

5. Unter Anwendung dieser Kriterien Entwicklung von Vorschlägen für geeignete Maßnahmenfelder bzw konkrete Maßnahmenvorschläge zur nachhaltigen und zukunftsfähigen Stabilisierung des Landes Bremens.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme des Ausnahmetatbestands der Schuldenbremse sind dabei jeweils intensiv zu berücksichtigen.

Analog zur Vorgehensweise bei den Kosten der Flüchtlingsmigration 2016/2017 sollen zudem durch ein externes rechtswissenschaftliches Gutachten die Vorgaben zur Vereinbarkeit von insbesondere mittel- bis langfristigen Maßnahmen mit den Ausnahmetatbeständen im Rahmen der Schuldenbremse und des Sanierungshilfengesetzes überprüft, und die entsprechenden Dokumentations- und Darlegungspflichten (auch in Richtung des Stabiliätsrates) dargestellt werden.. Diese beiden Gutachten sollen als Rahmensetzung für die Ausgestaltung der mittel- und langfristigen Maßnahmen dienen und kurzfristig beauftragt werden. Die Ergebnisse sollen möglichst bis Ende August 2020 vorliegen.

Anlage 1: Stand 10.06.

Erste Übersicht: Zuordnung beschlossener budgetierter Maßnahmen zu den Schwerpunktbereichen des Bremen-Fonds 1-4 (PPL 95)

Nr.	Ressort PPL	Datum Senat	Vorlagentitel / Maßnahme	Land/ Stadt	Budget-rahmen	Zuord-nung[1]
1	71	20.03.	Corona-Soforthilfe I - Zusätzliches Förderprogramm zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise (am 31.03.2020 abgelöst durch Corona-Soforthilfe II (Bund))	L	10.000 T€	2
2	71	27.03.	Corona-Soforthilfe II (Land) - Ausweitung des Förderprogramms zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise	L	25.000 T€	2
2.1	71	27.03.	Corona-Soforthilfe II (Bund) - Verwendung von Bundesmitteln zur Gewährung von Soforthilfen	L	-50.000 T€	2
2.2	71	27.03.	Corona-Soforthilfe II (Bund) - Verwendung von Bundesmitteln zur Gewährung von Soforthilfen	L	50.000 T€	2
3	21	31.03.	Ausgleich Kita-Beiträge Covid 19 in der Stadtgemeinde Bremen	S	(770 T€ erl. durch Nr. 15)	3
4	22	31.03. 02.06.	Sofortprogramm zur Unterstützung freischaffender Künstlerinnen und Künstler aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Krise Fortsetzungsprogramm zur Unterstützung freischaffender Künstlerinnen und Künstler aufgrund […]	L	500 T€ 750 T€	2
5	51	31.03.	Materialbestellung persönliche Schutzausrüstung (PSA)	L	(5.909 T€, erl. durch Nr. 14)	1
6	12	03.04.	Soforthilfeprogramm für den Sport aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Krise	L	1.000 T€	3
7	22	03.04.	Beschaffung von elektronischen Medien für die Stadtbibliotheken Bremen und Bremerhaven	L/S	36 T€	1
8	24	07.04.	Sofortprogramm digitale Lehre und Studierendenservice an den bremischen Hochschulen	L	4.000 T€	1
9	24	07.04.	Unterstützung f. Studierende in der Coronakrise – Aufstockung des Darlehensfonds beim Studierendenwerk Bremen	L	440 T€	1
10	08	07.04. 12.05.	Kurzfristige Hotelunterbringung zur Entlastung der Frauenhäuser in Bremen aufgrund SARS-CoV 2 Verlängerung der Maßnahme: Kurzfristige Unterbringung zur Entlastung der Frauenhäuser in Bremen […]	L	50 T€ 90 T€	3
11	71	07.04.	Förderung von Liefergemeinschaften zur Abmilderung der wirtschaftl. Auswirkungen der Corona-Krise im Handel	L	250 T€	2
12	92	14.04. 02.06.	Personalbedarfe im Rahmen der "Corona-Krise" Zusätzliche Personalmehrbedarfe aufgrund der Containmentstrategie zur Bewältigung der Covid-19 Pandemie	L/S	550 T€ 1.660 T€	1
13	92	24.04.	Personalbedarfe im Rahmen der "Corona-Krise" (Flughafen)	L/S	293 T€	1
14	51	28.04.	Organisation und Budgetbedarfe zur Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und hygienischer Infrastruktur […], (90 Mio. € PSA, 20 Mio. € hygienische Infrastruktur)	L	110.000 T€	1
15	21	19.05.	Ausgleich Kita-Beiträge und Schulmittagessen aufgrund Covid 19	S	2.184 T€	3
16	07	02.06.	Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)	L	6.940 T€	1
17	51	02.06.	BREMIS (Bremisches Elektronisches Melde- und Informationssystem für den Infektionsschutz)- Erstellung einer digitalen Anwendung	L	790 T€	1
18	81	09.06.	Sondervermögen Hafen, Sondervermögen Fischereihafen: Aussetzung der turnusgemäßen Anpassung der Erbbauzinsen und Mieten im Jahr 2020, Bewilligung von Kompensationszahlungen […]	L S	149 T€ 1.256 T€	2

[1] Schwerpunktbereiche Bremen-Fonds:
1 Kurzfristige aktuelle Maßnahme zur unmittelbaren Krisenbekämpfung
2 Kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verhinderung struktureller Einbrüche in Wirtschaft und Gesellschaft
3 Kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verhinderung sozialer Verwerfungen
4 Mittel- und langfristige Maßnahmen zur Unterstützung des gesellschaftlichen Neustarts nach der Krise

Nr.	Ressort PPL	Datum Senat	Vorlagentitel / Maßnahme	Land/ Stadt	Budget-rahmen	Zuord-nung[1]
Summe					**165.938 T€**	
Land (inkl. L/S)					162.498 T€	
Stadt					3.440 T€	
Globalmittel - Bremen-Fonds (darin aufgegangen: "Mittelfonds" von 5 Mio. € gem. HaFA 18.03.2020)						
19	95	28.04.	Schaffung eines Bremen-Fonds zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie	L	900.000 T€	1-4
20	95	28.04.	Schaffung eines Bremen-Fonds zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie	S	300.000 T€	1-4

Anlage 2:
Verfahren zur Steuerung der Mittelabflüsse im Haushaltsvollzug und zur Anmeldung auf den Bremen-Fonds

Der „Bremen-Fonds“ wird durch den Senator für Finanzen in Form eines eigens dafür eingerichteten neuen Produktplans verwaltet; innerhalb dieses Produktplans erfolgt die Bewirtschaftung durch die Ressorts (Fremdbewirtschaftung). Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen werden damit (möglichst) vollständig über den neuen Produktplan abgebildet. Über die Zusammenführung aller corona-bedingten Haushaltseffekte über gesonderte Haushaltsstellen in den neuen Produktplan soll auch den Anforderungen an eine transparente und haushaltstechnisch eindeutige Nachweisung der Auswirkungen dieser Naturkatastrophe bzw. außergewöhnlichen Notsituation nachgekommen werden. Über die Mittelverwendung des ressortübergreifend angelegten Sonderfonds beschließen der Senat und die vorgesehenen parlamentarischen Gremien. Die Ressorts sind dafür verantwortlich, dem Senat nur die Maßnahmen vorzulegen, die unter Prüfung der o.g. Kriterien im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen.

Das Mittelvolumen des Bremen-Fonds von 1,2 Mrd. € (davon 900 Mio. € Land, 300 Mio. € Stadt) wird in den Haushaltsentwürfen für das Jahr 2020 global im neuen Produktplan veranschlagt (Globale Mehrausgaben). Bereits vom Senat bzw. HaFA beschlossene coronabedingte Maßnahmen werden zuerst aus dem Mittelvolumen finanziert (per Nachbewilligung im Vollzug). Hierbei handelt es sich derzeit um ein Volumen von bis zu rd. 166 Mio. € Budgetrahmen (Stand 10.06.2020, davon rd. 162,5 Mio. € Land, rd. 3,4 Mio. € Stadt, siehe Anlage 1). Die jeweiligen Haushaltsstellen werden in den neuen Produktplan neu verortet.

Die Verteilung der weiteren Mittel soll auf Basis von Ressortvorlagen im Vollzug der Haushalte auf die konkreten Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen vorgenommen werde.

Dabei gelten für das **Anmeldeverfahren** folgende **Grundsätze**:

- Der Kriterienkatalog (siehe oben) ist von den Ressorts bei der Anmeldung von Maßnahmen auf den Bremen-Fonds zu prüfen, ebenso sind Beiträge zur Zielerreichung des Bremen-Fonds darzustellen. Die Begründungspflicht ist hoch, allgemeine Verweise auf coronabedingt erforderliche Maßnahmen sind nicht ausreichend. Der Senator für Finanzen hat für das Anmeldeverfahren ein **Musterformblatt** entwickelt, siehe Anlage 3. Im Musterformblatt wird zwischen Standardfeldern, welche bei allen Maßnahmen zwingend auszufüllen sind, und Ergänzungsfeldern, welche zwecks Verfahrensökonomie bei akuten kurz bis mittelfristigen Maßnahmen optional freigelassen werden können, differenziert.
- In den Formblättern ist auch die Zuordnung der Maßnahmen zu den Schwerpunktbereichen 1-4 darzustellen. In zeitlicher Abstufung werden zunächst Maßnahmen aus den Schwerpunktbereichen 1-3 (Kurz-mittelfristige Maßnahmen) zu ergreifen und zu konzipieren sein. Die zu entwickelnden Maßnahmen im Schwerpunktbereich 4 „Mittel- und langfristige Maßnahmen zur Unterstützung des gesellschaftlichen Neustarts nach der Krise“ müssen in Abhängigkeit von dem weiteren Verlauf der Corona-Pandemie sowie den Aktivitäten der EU sowie des Bundes zu einem späteren Zeitpunkt als

bremische Ergänzung (ggfs. auch im Rahmen eines Politikfelder übergreifenden ganzheitlichen Gesamtkonzepts) entwickelt werden.

- Die Ressorts und der Magistrat Bremerhaven sind verantwortlich dafür, coronabedingte Bedarfe festzustellen und eigenständig für ihren Zuständigkeitsbereich anzumelden.
- Dies gilt ebenso für die den Ressorts zugeordneten Eigenbetrieben und sonstigen Sondervermögen sowie Museumsstiftungen.
- Sollten die Ressorts bei den Ihnen zugeordneten bremischen öffentlichen Unternehmen (GmbH's, AG's oder AöR's) ggf. im Rahmen des Halbjahrescontrollings erkennen, dass eine erhebliche Ergebnisverschlechterung eintritt, die die jeweilige Einheit in ihrer Wirtschaftsführung einschränkt oder schädigt, ist zunächst innerhalb der Einheit über Lösungsmöglichkeiten zu befinden. In einem zweiten Schritt ist gemeinsam mit dem zentralen Beteiligungsmanagement bei SF über einen Ausgleich (im Einklang mit den hier definierten Kriterien) zu befinden.
- Geplante Maßnahmen und damit verbundene Mittelanmeldungen sind im Rahmen einer **Senatsvorlage** durch das jeweilige Ressort darzulegen und zu begründen. Den Vorlagen sind die entsprechenden Musterformblätter als Anlage beizufügen.
- Die regulären Abstimmungsprozesse gelten dabei unverändert fort; Vorlagen mit Bezug zum Bremen-Fonds sind sowohl mit dem Senator für Finanzen als auch mit der Senatskanzlei abzustimmen.
- Die Entscheidung über die Mittelvergabe obliegt dem Senat sowie dem HaFA. Insbesondere für Grundsatzfragen, ressortübergreifende Themenstellungen und konzeptionelle Richtungsentscheidungen z.B. zu den mittel- bis langfristigen Maßnahmen können zusätzliche gesonderte Sitzungen der Staatsräte in Form der Staatsrätelenkungsgruppe einberufen werden.
- Die Vorbereitung der Beratungen in der Staatsrätelenkungsgruppe erfolgt durch eine Abteilungsleitungsrunde, in der aus allen Ressorts, der ZGF und dem Magistrat jeweils eine zu benennende Abteilungsleitung vertreten sein soll. Die Geschäftsführung der Abteilungsleitungsrunde wird durch den Senator für Finanzen wahrgenommen.
- Zudem ist im Antragsformular die Klimaverträglichkeit darzustellen [Ergänzungsfeld].
- Ebenfalls ist im Antragsformular die Betroffenheit der Geschlechter darzustellen [Ergänzungsfeld]
- Mit der Genehmigung einer Maßnahme bzw. einer Mittelzuweisung durch die Gremien geht auch die Verantwortung der Ressorts einher, sicherzustellen, dass ausschließlich durch die Corona-Pandemie ausgelöste bzw. zur Bekämpfung derer Folgen erforderliche Mittel im dafür eingerichteten Produktplan zu buchen sind.
- Jedes Ressort ist für seinen jeweiligen Zuständigkeitsbereich dafür verantwortlich alle Bundesmittel vorrangig heranzuziehen und Möglichkeiten zur Refinanzierung auszuschöpfen. Personalmehrbedarfe sollen zunächst entsprechend der „Hinweise zur bedarfsgerechten Personalumsteuerung in der Corona-Virus-Krise“ des Senators für Finanzen durch Umsteuerung innerhalb des Bremischen Personals berücksichtigt werden, das entsprechende Personal wird durch das Referat 33 des Senators für Finanzen vorgehalten. Eine Abweichung hiervon ist nur zulässig, wenn nachgewiesenermaßen aufgrund fehlender Personalverfügbarkeit oder

Qualifizierungsvoraussetzungen keine Abhilfe durch temporäre Personalumschichtungen zwischen den Ressorts möglich ist.

Eine Finanzierung von Maßnahmen aus dem Bremen Fonds und somit auch eine Zuordnung von Haushaltsstellen in den neuen Produktplan setzt eine **vorherige Gremienbefassung** voraus.
Für die **Steuerung der Mittelabflüsse im Haushaltsvollzug** sind regelmäßige Berichtspflichten und –formate aufsetzend auf das allgemeine PGH-Controlling des neuen Produktplans zu etablieren, um unterjährig die haushaltsmäßigen Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie ggf. erforderliche Nachsteuerungsbedarfe frühzeitig zu erkennen. Der Senator für Finanzen wird im Zuge der Controllingberichterstattung ausgehend von Zulieferungen aus den Ressorts regelmäßig über die Mittelabflüsse sowie Minder- und Mehrbedarfe bei einzelnen Maßnahmen im neuen Produktplan berichten und ggf. erforderliche Handlungsvorschläge zur Steuerung der Mittelabflüsse einbringen.
Den bewirtschaftenden Ressorts obliegt dabei und generell für ihre jeweiligen Maßnahmen die Ressourcenverantwortung (bspw. Beantragung von weitergehenden Nachbewilligungen etc.). Mit diesem Vorgehen wird gewährleistet, dass die Ressorts ihre Fachkompetenzen, z.B. fachpolitische Fragen zur Priorisierung unterschiedlicher Maßnahmen, weiterhin direkt einfließen lassen können. Damit einher geht auch die Verantwortung der Ressorts, sicherzustellen, dass ausschließlich unmittelbar durch die Corona-Pandemie ausgelöste sowie zur Bekämpfung deren Folgen erforderliche Mittel entsprechenden Produktplan zu buchen sind.
Zum Jahresende ist ggf. über Rücklagenbildungen zu entscheiden, sodass überjährige Maßnahmen abgebildet werden können.

Anlage 3
Muster Anmeldebogen

Ressort Datum

Produktplan

Kapitel

Antragsformular Bremen-Fonds

Senatssitzung:	**Vorlagennummer:**	**Maßnahmenbezeichnung/Titel der Senatsvorlage:**

Maßnahmenkurzbeschreibung: Bitte beschreiben Sie in zwei bis drei Sätzen den Kern der Maßnahme.

Maßnahmenzeitraum und –kategorie (Zuordnung Schwerpunktbereiche 1-4):	
Beginn:	voraussichtliches Ende:
Zuordnung zu (Auswahl): 1. Kurzfristige aktuelle Maßnahmen zur unmittelbaren Krisenbekämpfung 2. Kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verhinderung struktureller Einbrüche in Wirtschaft und Gesellschaft 3. Kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verhinderung sozialer Verwerfungen 4. Mittel- und langfristige Maßnahmen zur Unterstützung des gesellschaftlichen Neustarts nach der Krise	

Zielgruppe/-bereich: (Wer wird unterstützt?)	
Zielgruppe:	Bereich, Auswahl: - Gesundheitsversorgung - Zivilgesellschaft - Wirtschaft und Arbeitsmarkt

	- Aus- und Weiterbildung - Versorgungssicherheit - Kritische Infrastrukturen - Öffentliche Verwaltung - Sonstige: …

Maßnahmenziel: (Wie lautet das angestrebte Ziel im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie und deren Folgen?) Welche (nachhaltigen) Wirkungen sollen erreicht werden? Klimaschutzziele? Unterschiedliche Betroffenheiten der Geschlechter?			
Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung *[Ergänzungsfeld]*	**Einheit**	**2020**	**2021**

<u>Begründungen und Ausführungen zu</u>

1. dem eindeutigen, nachweisbaren Bezug der Maßnahme zur Corona-Pandemie: (Inwieweit dient die Maßnahme unmittelbar zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. mittelbar für die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie (Kausalität)?)
2. der Erforderlichkeit der Maßnahme im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie: (Ist die Maßnahme erforderlich zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen?)

2.1. Dazu als Orientierung/ Information: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen in anderen Bundesländer? (Bundesländer und (Förder-)Maßnahme auflisten bzw. Verweis auf bundesweite Mehraufwendungen) *[Ergänzungsfeld]*

3. dem Schadensbewältigungscharakter der Maßnahme (Schadensbeseitigung, -minderung, -vermeidung)**:** (Handelt es sich um eine vorrangig temporär erforderliche Maßnahme zur Beseitigung/Minderung/Vermeidung von Schäden/negativen Folgen der Corona-Pandemie? Um welche Schäden handelt es sich?)

4. anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten: (Welche anderen öffentl. Finanzierungen z.B. bremische Programmmittel oder EU- oder Bundesmittel sind geprüft worden?)

5. Darstellung der Klimaverträglichkeit *[Ergänzungsfeld]*
6. Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter *[Ergänzungsfeld]*

Ressourceneinsatz:					
Betroffener Haushalt: **(Beträge in T €)**					
☐ LAND			**☐ STADT**		
Aggregat	**Betrag 2020**	**Betrag 2021**	**Aggregat**	**Betrag 2020**	**Betrag 2021**
Mindereinnahmen			Mindereinnahmen		
Personalausgaben			Personalausgaben		
VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)			VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)		
Konsumtiv			Konsumtiv		
Investiv			Investiv		
Verrechnung/Erst. an Bremen					
Verrechnung/Erst. an Bremerhaven					

Geplante Struktur:
Verantwortliche Dienststelle:
a) Im Rahmen der Regeltätigkeit Referat XY: b) Gesondertes Projekt:
Ansprechperson:

Beigefügte Unterlagen:

WU-Übersicht	☐ ja	☐ nein
	☐ ja	☐ nein
	☐ ja	☐ nein

Anlage zur Senatsvorlage „Bremen-Fonds […], Vorschlag zur weiteren Umsetzung und Konkretisierung“

Senatskanzlei
Senator für Finanzen 10.06.2020
PPL 95

Antragsformular Bremen-Fonds

Senatssitzung:	**Vorlagennummer:**	**Maßnahmenbezeichnung/Titel der Senatsvorlage:**
16.06.2020		Beauftragung von zwei Gutachten (Auswahl mittel- bis langfristiger Maßnahmen und Rechtsgutachten zum Ausnahmetatbestand) im Zshg. mit der weiteren Umsetzung und Konkretisierung des Bremen-Fonds

Maßnahmenkurzbeschreibung: Bitte beschreiben Sie in zwei bis drei Sätzen den Kern der Maßnahme.
Es soll zum einen eine externe gutachterliche Unterstützung bei der Programmierung geeigneter und wirkungsvoller mittel- bis langfristiger Maßnahmen des Bremen-Fonds zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie beauftragt werden. Zum anderen sollen durch ein externes rechtswissenschaftliches Gutachten die Vorgaben zur Vereinbarkeit von insbesondere mittel- bis langfristigen Maßnahmen mit den Ausnahmetatbeständen im Rahmen der Schuldenbremse und des Sanierungshilfengesetzes überprüft und die entsprechenden Dokumentations- und Darlegungspflichten (auch in Richtung des Stabilitätsrates) dargestellt werden. Beide Gutachten sollen als Rahmensetzung für die Ausgestaltung der mittel- und langfristigen Maßnahmen des Bremen-Fonds dienen.

Maßnahmenzeitraum und –kategorie (Zuordnung Schwerpunktbereiche 1-4):	
Beginn: Mitte Juni 2020	voraussichtliches Ende: August 2020
Zuordnung zu (Auswahl): 1. Kurzfristige aktuelle Maßnahmen zur unmittelbaren Krisenbekämpfung	

Zielgruppe/-bereich: (Wer wird unterstützt?)	
Zielgruppe: Unmittelbar soll der Senat durch die beiden Gutachten in der Ausgestaltung der mittel- bis langfristigen Maßnahmen unterstützt werden. Die Zielgruppen der mittel- bis langfristigen Maßnahmen werden auf dieser Basis festzulegen sein.	Bereich, Auswahl: - Öffentliche Verwaltung

Maßnahmenziel:
(Wie lautet das angestrebte Ziel im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie und deren Folgen?) Welche (nachhaltigen) Wirkungen sollen erreicht werden? Klimaschutzziele? Unterschiedliche Betroffenheiten der Geschlechter?

Die beiden Gutachten sollen als Rahmensetzung für die Ausgestaltung der mittel- und langfristigen Maßnahmen des Bremen-Fonds dienen. Sie unterstützen damit die grundsätzliche Zielstellung, einen gesellschaftlichen Neustart nach der Krise zu ermöglichen. Für die konkrete Operationalisierung der mittel- und langfristigen Maßnahmen sowie die Entwicklung von deren Zielen (inkl. Kennzahlen) und Wirkungen, die insbesondere nachhaltig sein sollen, Klimaschutzaspekte sowie unterschiedliche Betroffenheiten der Geschlechter berücksichtigen sollen, sind dies wichtige Voraussetzungen.

Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung *[Ergänzungsfeld]*	**Einheit**	**2020**	**2021**
Zeitnahe Fertigstellung der Gutachten	Zeitraum	August 2020	
Einhaltung des Budgetrahmens	€	90 T €	

Begründungen und Ausführungen zu

1. dem eindeutigen, nachweisbaren Bezug der Maßnahme zur Corona-Pandemie: (Inwieweit dient die Maßnahme unmittelbar zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. mittelbar für die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie (Kausalität)?)
Die Beauftragung der Gutachten steht in kausalem Zusammenhang mit der Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie, da die Gutachten dazu beitragen sollen, die mittel- bis langfristigen Maßnahmen des Bremen-Fonds zur Unterstützung des gesellschaftlichen Neustarts nach der Krise zu konzipieren.
2. der Erforderlichkeit der Maßnahme im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie: (Ist die Maßnahme erforderlich zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen?)
Die Beauftragung der Gutachten ist erforderlich, um eine möglichst zielgerichtete, geeignete und wirkungsvolle Auswahl von mittel- bis langfristigen Maßnahmen des Bremen-Fonds zu unterstützen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass eine nachhaltige und zukunftsfähige Stabilisierung des Landes Bremens unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Schuldenbremse erreicht werden und somit die Folgen der Corona-Pandemie überwunden werden können.
2.1. Dazu als Orientierung/ Information: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen in anderen Bundesländer? (Bundesländer und (Förder-)Maßnahme auflisten bzw. Verweis auf bundesweite Mehraufwendungen) *[Ergänzungsfeld]*
Andere Bundesländer greifen bei der Konzeption von Maßnahmen zur Überwindung der Folgen der Corona-Pandemie zum Teil auch auf wissenschaftliche Unterstützung zurück. So hat bspw. die ifo Forschungsgruppe Steuer- und Finanzpolitik im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie einen Vorschlag für ein wirtschaftspolitisches Konjunkturprogramm für Bayern vorgelegt (siehe Link).

3. dem Schadensbewältigungscharakter der Maßnahme (Schadensbeseitigung, -minderung, -vermeidung)**:** (Handelt es sich um eine vorrangig temporär erforderliche Maßnahme zur Beseitigung/Minderung/Vermeidung von Schäden/negativen Folgen der Corona-Pandemie? Um welche Schäden handelt es sich?)

Die Beauftragung der Gutachten stellt eine temporär erforderliche Maßnahme dar, die dabei unterstützen soll, mit der Ausgestaltung der mittel- bis langfristigen Maßnahmen des Bremen-Fonds corona-bedingte Schäden in der bremischen Wirtschaft und Gesellschaft möglichst weitgehend zu vermeiden und zu beseitigen. Die konkret zu beseitigenden/zu vermeidenden Schäden werden im Rahmen der späteren Operationalisierung der mittel- bis langfristigen Maßnahmen darzustellen sein.

4. anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten:
(Welche anderen öffentl. Finanzierungen z.B. bremische Programmmittel oder EU- oder Bundesmittel sind geprüft worden?)

In den Budgets des Senators für Finanzen bzw. der Senatskanzlei sind regulär keine entsprechenden Mittel für die Beauftragung externer Gutachten vorgesehen. Einsparmöglichkeiten werden zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesehen. Andere Finanzierungsmöglichkeiten bspw. aus Programmmitteln oder EU- bzw. Bundesmitteln sind nicht gegeben.

5. Darstellung der Klimaverträglichkeit *[Ergänzungsfeld]*

Die Beauftragung der Gutachten hat an sich keine gesonderten Auswirkungen auf Klimaschutzbelange. Die Beauftragung und der Erstellungsprozess der Gutachten soll möglichst klimaneutral erfolgen. Bei der späteren Konzeption der mittel- bis langfristigen Maßnahmen werden Klimaschutzaspekte zu berücksichtigen sein.

6. Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter [Ergänzungsfeld]

Genderaspekte werden bei der Konzeption der mittel- bis langfristigen Maßnahmen und im Rahmen der Aufgabenstellung der vorgesehenen gutachterlichen Begleitung berücksichtigt.

Ressourceneinsatz:

Betroffener Haushalt:
(Beträge in T €)

☒ LAND			☐ STADT		
Aggregat	**Betrag 2020**	**Betrag 2021**	**Aggregat**	**Betrag 2020**	**Betrag 2021**
Mindereinnahmen			Mindereinnahmen		
Personalausgaben			Personalausgaben		

VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)			VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)		
Konsumtiv	90		Konsumtiv		
Investiv			Investiv		
Verrechnung/Erst. an Bremen					
Verrechnung/Erst. an Bremerhaven					

Geplante Struktur:
Verantwortliche Dienststelle:
Die Senatskanzlei, Planungsabteilung Der Senator für Finanzen, Haushaltsabteilung / Referat 01
a) Im Rahmen der Regeltätigkeit Referat XY: b) Gesondertes Projekt:
Die Beauftragung der Gutachten und die Begleitung des Erstellungsprozesses der Gutachten erfolgt ohne gesonderte Projektstruktur im Rahmen der Regeltätigkeiten.
Ansprechperson:
SK, Dr. Ralph Baumheier SF, Holger Duveneck, Dr. Daniel Buscher

Beigefügte Unterlagen:

WU-Übersicht	☐ ja	x nein
	☐ ja	☐ nein
	☐ ja	☐ nein